

Große Anfrage

der Abgeordneten Rainer Funke, Jörg van Essen, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Zukunft der Rechtsberatung

Das Rechtsberatungsgesetz dient primär dem Verbraucherschutz, aber auch der Reibungslosigkeit der Rechtspflege. Der Rechtsuchende soll davor bewahrt werden, dass ihn Personen beraten, die nicht über die erforderliche Sachkunde zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Rechtsangelegenheiten verfügen. Das soll verhindern, dass der Verbraucher durch fehlerhafte Rechtsbesorgung Rechtsnachteile erleidet oder Rechtspositionen verliert.

Das Rechtsberatungsgesetz ordnet ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt an, was bedeutet, dass grundsätzlich jede geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dem Erlaubniszwang unterfällt. Ausnahmen bestehen zugunsten bestimmter Personen und Personenmehrheiten, die entweder unter behördlicher Aufsicht stehen, als Behörde bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst hoheitlich tätig werden oder wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit einem konkreten Geschäft der eigentlichen Berufstätigkeit gegeben ist. Letztlich bedürfen berufsständische Vereinigungen, die ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten gewähren, keiner Erlaubnis.

Das Rechtsberatungsgesetz wurde am 13. Dezember 1935 noch als „Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“ erlassen. Mit seinem Inkrafttreten beseitigte es die bis dahin geltende Gewerbebefreiheit für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Seitdem ist es jedoch mehrfach modifiziert worden und auch die Überschrift wurde mit Gesetz vom 10. Juli 1958 in das heutige „Rechtsberatungsgesetz“ abgeändert. Das Bundesverfassungsgericht befasste sich unter anderem 1987 mit den Vorschriften und erklärte den damaligen § 1 Abs. 1 Satz für mit dem Grundgesetz unvereinbar.

Der Gesetzgeber hat in dieser und in der letzten Wahlperiode den Personenkreis der zur Rechtsberatung berufenen Personen gelockert: Nach dem Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung dürfen geeignete Personen oder Stellen (z. B. qualifizierte Schuldnerberatungsstellen) innerhalb des außergerichtlichen Insolvenzverfahrens Hilfe leisten.

Das Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze stellte klar, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte rechtsberatend tätig werden dürfen, soweit dies mit ihren Aufgaben im unmittelbaren Zusammenhang steht und diese Aufgaben ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden können.

Das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze ermöglicht es berufsständischen oder auf ähnlicher Grundlage gebildeten Vereinigungen oder Stellen, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten zu gewähren. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinigungen diese Aufgabe durch eigens dafür gegründete juristische Personen durchführen lassen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat durch die Gründung seiner Rechtsschutz-GmbH von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Presse, Rundfunk und Fernsehen, aber auch die neuen Medien haben die Rechtsberatung und Rechtsbesorgung für sich entdeckt. Sie schließen in ihrem Informationsangebot auch die Erörterung rechtlicher Fragen ein. Hinzu kommen neuerdings Ratgeber- und Gerichtssendungen mit unterhaltsamem Charakter. Sobald die Medien die Erörterung genereller Rechtsprobleme verlassen und sich mit einer konkreten Rechtsfrage einer bestimmten Person befassen, geraten sie in Konflikt mit den Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes. Mehrere Oberlandesgerichte haben in der Praxis der Medien einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz erkannt.

Eine Rechtsschutzversicherung plant die direkte rechtliche Beratung ihrer Kunden (Handelsblatt vom 24. Juni 1999). Krankenkassen dürfen ihre Versicherten bei der Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche, die aus ärztlichen Behandlungsfehlern oder aus Unfällen resultieren, unterstützen, wenn sie dabei auch ein eigenes Interesse verfolgen. Die Betriebskrankenkassen wollen ihren Kunden dabei verstärkt Hilfe gewähren (Handelsblatt vom 20. Juli 1999).

Die Kreditwirtschaft bietet seit geraumer Zeit Dienstleistungen an, die eine erbrechtliche Beratung, oder eine Nachlassabwicklung zum Gegenstand haben. Entsprechende Tätigkeiten, welche in der Praxis seit Jahren durchgeführt werden, hat das Oberlandesgericht Karlsruhe als Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz erkannt, was zu Rechtsunsicherheiten geführt hat.

Zahlreiche Existenzgründungsberater und Unternehmensberater verstoßen gegen das Rechtsberatungsgesetz – so jedenfalls die gerichtlichen Entscheidungen –, wenn sie Unternehmen bei der Beantragung öffentlicher Fördermittel Hilfe leisten.

Wir fragen in diesem Zusammenhang die Bundesregierung:

I.

1. Erwartet die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass der Verbraucherschutz im Bereich der Rechtsbesorgung und Rechtsberatung durch das Rechtsberatungsgesetz europaweit einzigartig gesetzlich verbürgt ist, von den europäischen Gesetzgebungsorganen oder den Mitgliedstaaten der EU Maßnahmen, welche die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes angreifen?
2. Wenn ja, auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung den Schutz der Rechtsuchenden, die Reibungslosigkeit der Rechtspflege und den Schutz des Anwaltsstandes zu gewährleisten ?

3. Welche Gefahren drohen dem Verbraucherschutz der Rechtsuchenden durch die geplante „Richtlinie zu bestimmten rechtlichen Aspekten des elektronischen Geschäftsverkehrs“?

II.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung in Anbetracht der vorgenommenen Gesetzesänderungen weitere Lockerungen hinsichtlich der juristischen Qualifikation als Voraussetzung für die Durchführung von Rechtsberatung und Rechtsbesorgung?
5. Erachtet die Bundesregierung auch weiterhin eine fundierte und qualifizierte juristische Ausbildung der Rechtsanwälte als grundlegende Voraussetzung, um den durch das Rechtsberatungsgesetz garantierten Verbraucherschutz auf möglichst hohem Niveau zu erhalten?
6. Über welche Erfahrungen aus der Praxis bei der Anwendung des neugefassten Artikels 1 § 5 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes, welcher die Rechtsunsicherheit bei der Frage nach der Befugnis der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten zur Rechtsberatung und Rechtsbesorgung beseitigte, kann die Bundesregierung berichten?
7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass mit den vorgenommenen Änderungen der Schutz der Rechtsuchenden weiterhin realisiert wird?
8. Beabsichtigt die Bundesregierung durch eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes den Inkassounternehmen, wie in den Koalitionsvereinbarungen angedeutet, zu Lasten der Anwaltschaft weitere Befugnisse bei der Einziehung fremder oder zur Einziehung abgetretener Forderungen zuzugestehen?
9. Hält die Bundesregierung eine Haftung für fehlerhafte Rechtsberatung durch berufsständische Vereinigungen i. S. des Artikels 1 § 7 des Rechtsberatungsgesetzes lediglich in Höhe der gesetzlichen Einlage für ausreichend, um den im Rechtsberatungsgesetz vorgesehenen Verbraucherschutz zu gewährleisten?
10. Wenn nein, gedenkt die Bundesregierung zum Schutze der Rechtsuchenden eine der Anwalts-GmbH entsprechende Mindesthaftpflichtversicherung einzuführen?
11. Hält die Bundesregierung die Tatbestandsvoraussetzungen des Artikels 1 § 7 des Rechtsberatungsgesetzes für gegeben, wenn nicht die berufsständische Vereinigung, sondern eine Vermögens- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung dieser Vereinigung sämtliche Gesellschaftsanteile der Rechtsschutz-GmbH hält?
12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Fortbildungspflicht der Angestellten der Rechtsschutz-GmbH, wie sie für die Rechtsanwaltschaft zutrifft, die Qualität der Rechtsberatung und Rechtsbesorgung im Sinne des Verbraucherschutzes fördern würde?
13. Wie lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Einsetzung eines rechtspolitischen Beirates, der die Rechtspolitik einer berufsständischen Vereinigung vorgibt, an welche sich die weisungsgebundenen Rechtsschutzsekretäre zu halten haben, mit dem im Rechtsberatungsgesetz verfolgten Ziel des Verbraucherschutzes vereinbaren?
14. Wie verträgt sich nach Ansicht der Bundesregierung der rechtspolitische Beirat einer Rechtsschutz-GmbH mit dem Grundgedanken des Organs der

Rechtspflege, der Unabhängigkeit voraussetzt und für die Rechtsanwaltschaft vorausgesetzt wird?

15. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, den Umfang der Rechtsberatungserlaubnis für Rentenberater konkreter zu umreißen?
16. Wenn ja, denkt die Bundesregierung daran, die Rechtsbesorgung durch Rentenberater auch auf forensische Tätigkeiten auszudehnen?
17. Soll nach Ansicht der Bundesregierung eine deutlichere Abgrenzung der Rentenberatung zu anderen Rechtsgebieten erfolgen, zum Beispiel auf solche, die zwar dem Sozialrecht angehören, denen aber der innere Bezug zum Rentenrecht fehlt?
18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Absolventen des Fachhochschulstudienganges Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss eines Diplom-Rechtswirts (FH) bzw. Diplom-Rechtswirtin (FH) oder Diplom-Rechtsökonoms (FH) bzw. Diplom-Rechtsökonomin (FH), für die bei Finanzdienstleistungsunternehmen, im Steuer- und Prüfungswesen und in der Immobilienwirtschaft Beschäftigungsmöglichkeiten gesehen werden, von der Befugnis zur Rechtsberatung und Rechtsbesorgung ausgeschlossen bleiben müssen?
19. Sieht die Bundesregierung einen Nachteil, wenn andere Personen, die nicht Organe der Rechtspflege sind sowie eine langjährige und qualifizierte Ausbildung absolvieren mussten, Rechtsberatung und Rechtsbesorgung durchführen dürfen?
20. Welche Gefahren drohen nach Ansicht der Bundesregierung
 - dem Verbraucherschutz,
 - dem System der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren,
 - dem Schutz der Anwaltschaftvon der so genannten Anwalts-Hotline, bei der den Rechtsuchenden die Möglichkeit gegeben wird, telefonisch rechtsanwaltlichen Rat einzuholen?

III.

21. Hält die Bundesregierung eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes für geboten, um Kreditinstituten die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker zu gestatten?
22. Gedenkt die Bundesregierung, diesbezüglich eine gesetzliche Klärung herbeizuführen?
23. Hält die Bundesregierung eine weitere Lockerung des Rechtsberatungsgesetzes für angezeigt, um Unternehmensberatern und Existenzgründungsberatern die Möglichkeit der erlaubten Rechtsberatung und Rechtsbesorgung für bestimmte Bereiche zu eröffnen?
24. Gedenkt die Bundesregierung, der unerlaubten Rechtsberatung und Rechtsbesorgung durch Unternehmensberater und Existenzgründer entgegenzuwirken?
25. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Möglichkeiten der Rechtsberatung und Rechtsbesorgung durch Verbraucherschutzorganisationen keinesfalls erweitert werden sollen?
26. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu Bestrebungen von Rechtsschutzversicherungen, zukünftig selbst die Rechtsberatung ihrer Kunden zu übernehmen?

27. Hält die Bundesregierung eine Zusammenarbeit zwischen Versicherten und Krankenkassen im Bereich der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, welche aus ärztlichen Kunstfehlern oder Unfällen resultieren, über den bisherigen Status quo hinaus für geboten?

IV.

28. Sieht sich die Bundesregierung veranlasst, die Rechtsunsicherheit, welche im Bereich der Medien besteht, wenn diese über Rechtsfragen – auch unter Bezugnahme auf Einzelfälle – berichten oder aber Hilfe als Publikationsorgan leisten, zu beseitigen ?
29. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Änderung des Rechtsberatungsgesetzes aufgrund der immer wieder auftretenden Streitigkeiten über die Frage der unerlaubten individuellen Rechtsberatung durch Fernseh- und Radiosendungen?
30. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechts- und Lebenshilfe der Medien hinsichtlich des Verbraucherschutzes?
31. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein Rechtsuchender, welcher sich an die Öffentlichkeit wendet und die Lösung seines Problems über die Mechanismen des öffentlichen Meinungsmarktes verfolgt, nicht des im Rechtsberatungsgesetz normierten Verbraucherschutzes bedarf?
32. Erkennt die Bundesregierung in der Berichterstattung der Medien im Bereich der Rechts- und Lebenshilfe eine Konkurrenz für die anwaltliche Tätigkeit?
33. Welche Konflikte sieht die Bundesregierung zwischen den Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes und dem Grundrecht der Medien auf Presse- und Rundfunkfreiheit?

Berlin, den 21. Januar 2000

Rainer Funke
Jörg van Essen
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Gutmacher
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Irmgard Schwaetzer
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

